

Biodiversität in der Agrarlandschaft fördern

Insektenschutzpaket: Was beim Grünland zu beachten ist

Mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) sind im Rahmen des Insektenschutzpaketes Änderungen in Kraft getreten, die Teile des Grünlands in Schleswig-Holstein betreffen. Der folgende Artikel fasst kurz zusammen, worauf bei der Bewirtschaftung dieser Flächen besonders geachtet werden sollte und wie die betroffenen Flächen ausfindig gemacht werden können.

Als geschützte Biotope gelten gemäß dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in Verbindung mit dem BNatSchG unter anderem das arten- und strukturreiche Dauergrünland, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, kalkreiche Niedermoorwiesen, landwirtschaftlich genutzte Übergangsmoorflächen, Salzrasen sowie Halbtrockenrasen und Trockenrasen. Mit den Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Anfang September 2021 gilt das artenreiche Grünland nun bundesweit als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30).

Artenreiches Grünland ist geschützt

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen, sind verboten und die Anwendung von Herbiziden und Biozidprodukten (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) ist untersagt. Auch nach der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung (§5 DirektZahlVerpflV) ist der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand dieser Flächen zu erhalten (Cross-Compliance). Häufig ist die Bewirtschaftung zur Erhaltung dieser Grünlandtypen an den Grundzügen der bisherigen Flächenbewirtschaftung orientiert, da sich die zu erhaltenden Lebensräume und Biotope bisher in der Eigenregie der Flächenbewirtschaftler entwickelt haben. Bei einer längerfristigen Änderung beziehungsweise Intensivierung der Bewirtschaftung (zum Beispiel Erhöhung der Schnitthäufigkeit und Düngung) besteht aber ein erhebliches Potenzial, Biotope zu beeinträchtigen und zu zerstören.

Glyphosateinsatz wird verboten

Durch die Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) gilt ein generelles Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG (siehe oben) sowie auch in Wasserschutzgebieten. In den Wasserschutzgebieten stellt dies Landwirtinnen und Landwirte vor besondere Herausforderungen, zum Beispiel beim Ackerfuchschwanzmanagement im Ackerbau



Die Gemeine Quecke (*Elymus repens*) ist durch die vegetative Vermehrung über Rhizome hartnäckig und konkurrenzstark im futterbaulich genutzten Dauergrünland. Foto: Tammo Peters

nischen Grünlanderneuerung auch aus Teilstücken von nur 2 cm Länge erneut austreiben können. Um der Ausbreitung entgegenzuwirken, wurde daher häufig vor einer Erneuerung des Grünlands über Direktsaatverfahren oder mechanischen Eingriff (Fräsen) Glyphosat als Totalherbizid eingesetzt. Durch das Verbot von Glyphosat steht aktuell kein Mittel mehr zur Verfügung, um die Produktivität einer stark mit Quecke bewachsenen Fläche auf einfachem Wege wiederherzustellen.

Mit pflanzenbaulichen Maßnahmen gegensteuern

Folglich bedürfen das Grünlandmanagement und die -pflege in den betroffenen Gebieten ab sofort einer noch stärkeren Gewichtung, um vorbeugend der Ausbreitung der Quecke im Dauergrünland entgegenzuwirken. Am wichtigsten ist hierbei zum Beispiel eine an den Standort angepasste Stickstoffdüngung (Nährstoffüberschuss fördert die nitrophile Gemeine Quecke). Auch die Förderung einer dichten Grasnarbe mit hoher Nutzungshäufigkeit, zum Beispiel über regelmäßige Nachsaat und intensive Beweidung, ist wichtig. Vor der Nachsaat sollte bei der Saatgutauswahl geprüft werden, ob die Sorten von den Landwirtschaftskammern getestet und empfohlen werden (Informationen dazu unter bit.ly/3i8RMVh).

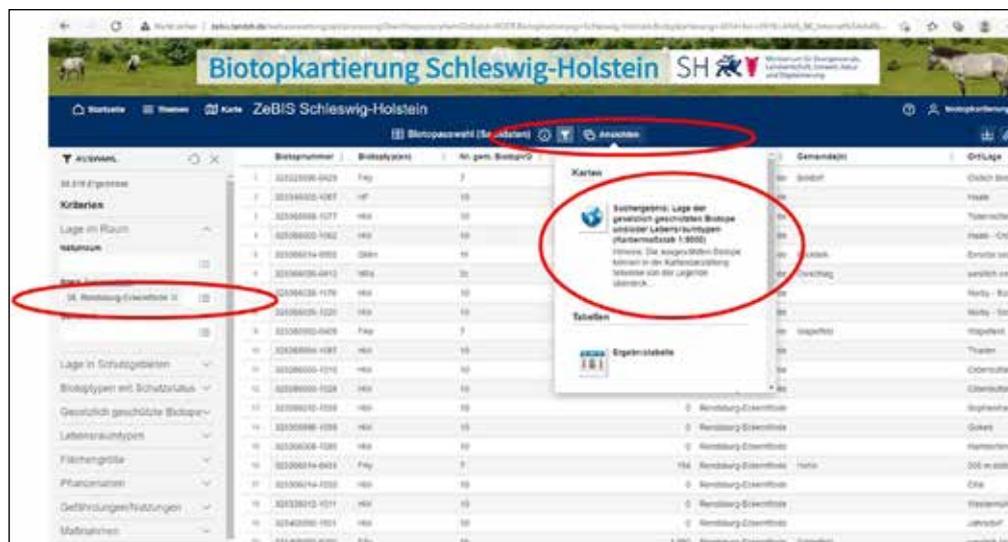
Wo liegen Biotopflächen mit Schutzstatus?

Ob man in einem Wasserschutzgebiet wirtschaftet, sollte durch bereits langjährig geltende Bewirtschaftungsaufgaben bekannt sein. Doch wo kann man in Erfahrung bringen, ob sich unter den bewirtschafteten Flächen ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet?

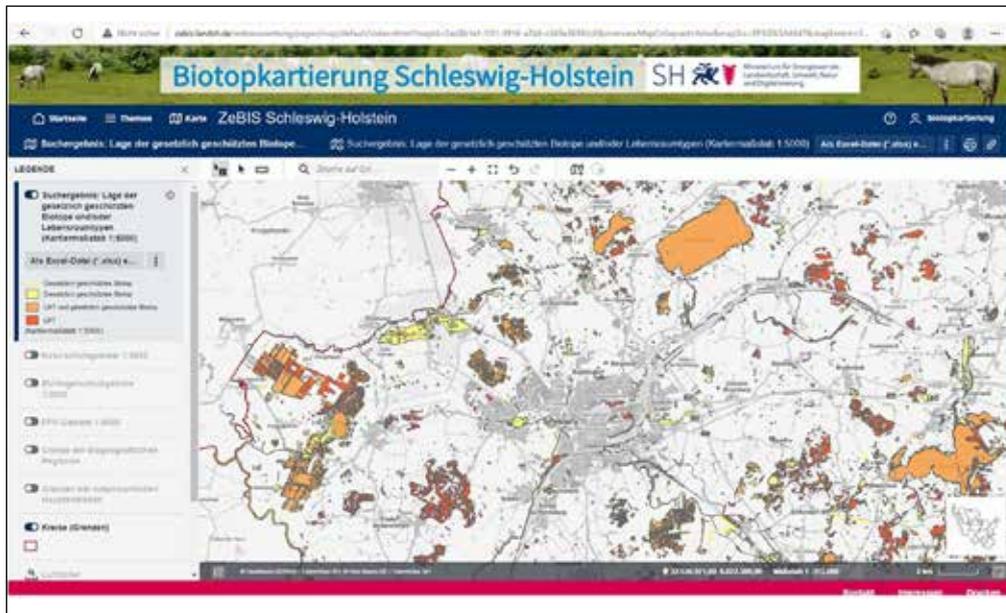
und bei der Neuanlage einer vorhandenen Grünlandnarbe.

Queckenbekämpfung wird erschwert

Die Neuanlage von Dauergrünlandflächen ist häufig durch ein hohes Vorkommen von Gemeiner Quecke (*Elymus repens*) bedingt, die einen nur mäßigen Futterwert aufweist und sehr konkurrenzstark gegenüber wertvollen Futtergräsern ist. Gemeine Quecke verbreitet sich sehr hartnäckig unter anderem über unterirdische Ausläufer (Rhizome), die im Falle einer mecha-



Hier werden die geschützten Biotope und Lebensraumtypen durch Klicken auf „Lage der gesetzlich geschützten Biotope...“ unter der Rubrik „Ansichten“ angezeigt.



Durch Anklicken der farbig markierten Flächen in der Karte lassen sich Objektinformationen der Fläche anzeigen. Fotos (2): Jens Mackens

Kartendienst im Netz?

Aus ökologischer Sicht wertvolle und gefährdete Biotope werden im Gelände kartiert und anhand von Karten und Sachdaten dokumentiert. Die gesetzlich geschützten Biotope sind registriert und können in einem Kartendienst online abgerufen werden. Die Karten der jüngsten Kartierdurchgänge sind zu finden unter zebis.landsh.de

Auf der linken Seite ist unter „Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ der Punkt „2014 bis 2019“ auszuwählen. Unter dem Menüpunkt „Biotopauswahl (Sachdaten)“ kann beispielsweise zwischen den Suchkriterien Gemeinde oder Kreis ausgewählt werden. Es kann aber auch direkt nach bestimmten Biotoptypen oder nach gesetzlich geschützten Biotopen gefiltert werden. Wenn unter der Rubrik „Ansichten“ auf das Suchergebnis „Lage der gesetzlich geschützten Biotope...“ geklickt wird, erscheint eine Karte auf der die geschützten Biotope und Lebensraumtypen angezeigt werden (siehe Bild unten auf der vorigen Seite). Durch Anklicken der farbig markierten Flächen in der Karte lassen sich Objektinformationen der Fläche anzeigen. Darüber hinaus lässt sich ein Biotopbogen mit allen relevanten Informationen zum Biotop erzeugen (siehe Bild oben).

Umbruchverbot von Dauergrünland

Weiterhin dürfen nach dem Dauergrünland-erhaltungsgesetz (DGLG) Flächen nicht umgebrochen werden, die einem besonderen ökologischen Schutzstatus unterliegen (Wassererosionsgefährdung, Winderosionsgefährdung, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen, Moorböden, Anmoorböden). Landesweit betrifft dies eine Gesamtfläche von knapp 150.000 ha, also etwas weniger als die Hälfte des gesamten Dauergrünlandes.

Wer dennoch beabsichtigt, eine Dauergrünlandfläche innerhalb dieser Schutzkulisse umzubereiten und neu einzusäen, muss rechtzeitig einen Antrag auf Genehmigung stellen, dem eine Stellungnahme einer anerkannten landwirtschaftlichen Beratungsinstitution (Landwirtschaftskammer oder Gewässerschutzberatungen) beiliegen muss. Hierbei darf die Bodenbearbeitung ausschließlich nicht wendend und maximal 10 cm tief erfolgen, wobei hiervon nur im Einzelfall eine Befreiung beantragt werden kann, für die wiederum eine Stellungnahme einer anerkannten landwirtschaftlichen Beratungsstelle erforderlich ist. Wer sich einen Überblick verschaffen will, welche Dauergrünlandflächen in der DGLG-Kulisse liegen, kann dies im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH nachschauen (bit.ly/3upeqvKB). Diesbezüglich steht eine Entscheidungshilfe für den Dauergrünlandumbruch auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer zur Verfügung (bit.ly/3z53klC).

Tammo Peters
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-347
tpeters@lksh.de

Jens Mackens
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-325
jmackens@lksh.de

FAZIT

Grundsätzlich sollten sich die Flächenbewirtschafter bewusst sein, auf welchen Flächen sie wirtschaften und welche Bewirtschaftungsauflagen dort greifen. Denn bei einem Verstoß gegen die Vorschriften leiden nicht nur die Artenvielfalt und die Umwelt im weiteren Sinne, sondern auch die Flächenbewirtschafter durch die Folgen eines Gesetzesverstoßes.



CADOU®
ProPack

Ein Bayer Getreide-Herbizid

Wer Erfolg will, braucht starke Lösungen gegen Ackerfuchsschwanz und Unkräuter.



Jetzt neu mit **hocheffizienter 3er-Wirkstoff-Kombination!**



BAYER
RESISTENZ
FORSCHUNG

Alle Infos unter agrar.bayer.de

Das weiterentwickelte Getreide-Herbizid Cadou® ProPack: Effektiver Schutz von Bayer gegen Ackerfuchsschwanz und Unkräuter in Wintergetreide.

Kostenloses Agrar Telefon:
0 800-220 220 9

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.